

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Theo Magin, Dirk Fischer (Hamburg), Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Horst Gibtner, Claus-Peter Grotz, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Dionys Jobst, Michael Jung (Limburg), Rudolf Meinel, Eduard Oswald, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.**

**Entwurf eines Gesetzes zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91**

### **A. Problem**

Die vorbezeichneten EG-Verordnungen führen das „Bestellerprinzip“ ein, d. h. gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen für den Staat müssen aufgrund eines Vertrages mit dem Unternehmen oder einer konkreten Auflage durch Verwaltungsakt erbracht werden, wobei das Unternehmen Anspruch auf ein kostendeckendes Entgelt hat. Für Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) betreiben, enthält die EG-Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit. Die Anwendung der EG-Verordnung zum 1. Juli 1992 kollidiert mit den bestehenden deutschen Rechtsvorschriften. Deshalb sollen Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Dieses Gesetz schafft die dazu erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

### **B. Lösung**

Zustimmung zur Gesetzesänderung

**C. Alternativen**

Sofortige Anwendung des EG-Rechts auf die ÖPNV-Betriebe. Gegen eine solche Vorgehensweise wenden sich sowohl die Länder als auch die betroffenen Gewerbe- und Kommunalen Spitzenverbände.

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil aufgrund dieses Gesetzes lediglich bereits bestehende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der Länder unverändert fortgeführt werden können.

## Entwurf eines Gesetzes zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zuläßt.“

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr genannten Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.“

### Artikel 2

#### Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

In § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs festzulegen, soweit diese Verordnung es zuläßt. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde durch Rechtsverordnung die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 für die Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, abweichend von der Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr für anwendbar erklären kann.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1992

Theo Magin  
Dirk Fischer (Hamburg)  
Heinz-Günter Bargfrede  
Dr. Wolf Bauer  
Renate Blank  
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)  
Horst Gibtner  
Claus-Peter Grotz  
Rainer Haungs  
Manfred Heise  
Dr. Dionys Jobst  
Michael Jung (Limburg)  
Rudolf Meinl

Eduard Oswald  
Norbert Otto (Erfurt)  
Gerhard O. Pfeiffermann  
Helmut Rode (Wietzen)  
Ferdi Tillmann  
Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion  
  
Ekkehard Gries  
Horst Friedrich  
Roland Kohn  
Manfred Richter (Bremerhaven)  
Dr. Klaus Röhl  
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

Die im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung des EG-Rechts tragen neueren Entwicklungen nicht Rechnung. So tritt zum 1. Juli 1992 eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in Kraft, wonach die Regelungen dieser Verordnung künftig auch für alle Unternehmen gelten, die Nahverkehre auf Schiene, Straße und Wasserstraße durchführen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs hatte praktische Bedeutung bisher nur für die staatlichen Eisenbahnen in den Mitgliedstaaten. Verkehrsunternehmen, die hauptsächlich Nahverkehr betreiben, waren ausdrücklich ausgenommen. Die Verordnung verfolgt das doppelte Ziel, einerseits einen sachgerechten finanziellen Ausgleich für die Belastungen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen sicherzustellen und andererseits Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. In der Neufassung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 sieht die EG-Regelung vor, auch im Nahverkehrsbereich künftig alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufzuheben, soweit sie nicht in einem Vertrag zwischen dem betroffenen Verkehrsunternehmen und der zuständigen Behörde vereinbart oder von dieser durch Verwaltungsakt auferlegt werden, mit der Folge eines Rechtsanspruchs des Unternehmens auf einen spezifischen finanziellen Ausgleich.

Die traditionellen Markt-, Finanzierungs- und Unternehmensstrukturen des Nahverkehrs auf Schiene und Straße in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Rechtsgrundlagen sind hiervon so stark berührt, daß eine Neuordnung notwendig sein wird. Die hierfür erforderliche Zeit wird gewonnen durch eine Ausnahmeregelung, die die EG-Vorschrift selbst vorsieht und die durch Rechtsverordnung des Bundes mit einer angemessenen Befristung getroffen werden soll. Das setzt eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung voraus. Da PBefG und AEG diese bisher nicht erhalten, müssen sie ergänzt werden.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 für die Deutsche Bundesbahn (DB) und Deutsche Reichsbahn (DR) ist nicht möglich, da deren Tätigkeit nicht auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist. Vielmehr wird die Bundesregierung

die geänderte Verordnung zum Anlaß nehmen, die Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs der DB und der DR einzuleiten. Über die Zweckmäßigkeit der Regionalisierung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs stimmen Bund und Länder überein. Die Länder erwarten aber andere finanzielle Rahmenbedingungen.

Aus dieser Änderung des PBefG und des AEG entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten, da insoweit bisher bestehendes Recht beibehalten wird.

Es ergeben sich aus den genannten Gründen auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau.

**II. Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die in § 57 Abs. 1 enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden um die Möglichkeit erweitert, den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Neufassung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 zu bestimmen und die notwendigen Durchführungsvorschriften zu ihrer Umsetzung zu erlassen. Bei der Festlegung des Anwendungsbereiches können Unternehmen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs von der Verordnung ausgenommen werden. Die im ÖPNV der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regelungen und Strukturen können auf diese Weise beim Inkrafttreten der Neufassung der EG-Verordnung zum 1. Juli 1992 aufrechterhalten und in Abstimmung mit allen Betroffenen unter Beachtung der Zielsetzung der EG-Vorschrift weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die derzeitigen Bestimmungen über den Ausgleich für Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG. Ohne eine Ausnahmeregelung wäre seine Anwendung ab 1. Juli 1992 in Frage gestellt; andererseits kann so kurzfristig eine wirksame Neuregelung zur direkten Umsetzung der Ausgleichsverpflichtungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 nicht geschaffen werden. Für die betroffenen Unternehmen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs könnte dies erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit entsprechenden Auswirkungen auf die Durchführung des ÖPNV zur Folge haben, die sich durch eine Ausnahmeregelung vermeiden lassen.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Folgeänderung

**Zu Nummer 3**

Die Umsetzung der Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr ist im einzelnen Aufgabe der Bundesländer. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich unabhängig von einer generellen Ausnahmeregelung des Bundes für das gesamte Bundesgebiet für die Anwendung der EG-Verordnung auch auf die Nahverkehrsunternehmen im Landesgebiet zu entscheiden, wenn sie die Voraussetzungen dafür als gegeben ansehen.

Da es hierbei nur um den Zeitpunkt, nicht aber um die Methode der Durchführung des EG-Rechts geht, ist die einheitliche Anwendung der EG-Vorschrift im Bundesgebiet gewährleistet.

**Zu Artikel 2**

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 gilt sinngemäß für die Änderung des § 3 Abs. 3 AEG.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





